

Vereinbarung zur Vermietung von Werbeflächen



Zwischen dem Verein Sport und Turnverein Artlenburg e. V. (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)
Anschrift: Grünstraße 27 21380 Artlenburg

Vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand: _____

und

Firma _____

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Frau/Herrn _____

Anschrift _____

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1 Vertragsinhalt

Diese Vereinbarung regelt das Anbringen von Werbetafeln am Sportplatz des STV Artlenburg.

§ 2 Zeitraum

Die Vereinbarung beginnt ab _____.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Saisonende (Stichtag für eine fristgerechte Kündigung ist der 15. Juni) den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mietpreis

Der Mietpreis einer Werbetafel bis zu einer Größe von 2,60 mtr. Länge und 0,80 mtr Höhe ist gültig für eine Spielsaison (Aug. bis Juli) und beträgt zur Zeit 100 Euro pro Spielsaison. Oder 10 Euro pro Monat. Der Mietpreis ist vor Beginn der Mietzeit in voller Höhe auf das Vereinskonto zu entrichten. Eventuelle Mietpreiserhöhungen werden mit einer Frist von mindestens acht Wochen zum Saisonende bekanntgegeben.

Bei mehrjähriger Mietzeit und Vorauszahlung der vollen Mietsumme entfallen für diese Zeit eventuelle Mietpreiserhöhungen.

§ 4 Bedingungen

- Der Verein behält sich die freie Positionierung der Werbetafeln am Sportplatz vor. Wünsche des Auftraggebers werden aber nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Die Anschaffung der Werbetafel liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Verein kann bei Bedarf unterstützend tätig werden. Die Werbetafel bleibt im Besitz des Auftraggebers.
- Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen aller Art; z.B bei Zerstörung, bei Diebstahl, bei Verschmutzung und ähnliches. In einem solchen Fall liegt die Wiederherstellung in der Verantwortung des Auftraggebers.
- Wird diese Vereinbarung gekündigt oder nicht verlängert, so hat der Auftraggeber die Werbetafel im angemessenen Zeitraum (innerhalb von vier Wochen) zu entfernen. Anderenfalls wird sie auf Kosten des Auftraggebers entsorgt und vernichtet.

§ 5 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der gesamten Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

Für den Auftragnehmer
- Der Vereinsvorstand -

Auftraggeber/in